



SCHUTZKONZEPT

der KiTa Wiesenwichtel Mühlhausen



Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	Seite 1
2. Grundlagen des Schutzkonzeptes	Seite 2
2.1. § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	Seite 2
2.2. § 45 SGB VIII Beschwerdeverfahren	Seite 3
2.3. § 47 SGB VIII Meldepflichten	Seite 3
2.4. § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	Seite 3
2.5. Artikel 9b BayKiBiG	Seite 4
2.6. § 13 AVBayKiBiG	Seite 5
2.7. § 34 IfSG (10a)	Seite 5
2.8. Artikel 1 und 2 GG Persönlichkeitsrechte	Seite 5
3. Differenzierung möglicher Formen von Gewalt	Seite 6
3.1. Grenzverletzungen	Seite 6
3.2. Übergriffe	Seite 6
4. Formen von Kindeswohlgefährdung	Seite 7
4.1. Körperliche Misshandlung	Seite 7
4.2. Vernachlässigung	Seite 7
4.3. Seelische Misshandlung	Seite 7
4.4. Sexueller Missbrauch	Seite 8
5. Strukturelle Maßnahmen des Trägers	Seite 9
5.1. Fachliche Informationen und Bildung der Mitarbeiter	Seite 9
5.2. Neueinstellungen	Seite 9
5.2.1. Bewerbungsgespräch	Seite 9
5.2.2. Erweitertes Führungszeugnis	Seite 9
5.2.3. Einarbeitung	Seite 9
5.3. Arbeitsrechtliche Regelungen	Seite 9
5.4. Zuständigkeit für Prävention und Intervention	Seite 10

5.5. Kooperationspartner	Seite 10
6. Maßnahmen der Einrichtung	Seite 10
6.1. Verhaltenskodex zur Prävention	Seite 10
6.2. Verantwortlichkeit jedes Mitarbeiters	Seite 11
6.3. Pädagogische Konzeption	Seite 11
7. Schutzvereinbarungsrichtlinien für die päd. Arbeit	Seite 11
7.1. Professionelle Beziehungsgestaltung	Seite 11
7.2. Angemessenes Verhalten von Nähe und Distanz	Seite 12
7.3. Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen/Toilettensituationen	Seite 12
7.4. Ruhezeit / Schlafsituation	Seite 12
7.5. Eingewöhnung / Konflikt - und Gefährdungssituation	Seite 13
7.6. Personalschlüssel	Seite 13
8. Die Kinderrechte	Seite 14
8.1. Die wichtigsten Kinderrechte in Kurzform	Seite 14
8.2. Partizipation	Seite 14
8.3. Präventive Angebote für Kinder	Seite 15
8.4. Beschwerden	Seite 16
9. Räumlichkeiten	Seite 17
9.1. Toiletten- und Wickelbereich	Seite 17
9.2. Schlafbereiche	Seite 17
9.3. Gruppenräume, Nebenräume, Garderoben, Flur, Turnhalle, Außenbereich	Seite 17
9.4. Öffentliche Räume	Seite 17
10. Zusammenarbeit mit den Eltern	Seite 18
10.1. Ziel der Elternarbeit	Seite 18
10.2. Elternabende	Seite 18
10.3. Elterngespräche	Seite 18

11. Intervention Seite 19

11.1. Verfahrensablauf bei vermutetem Missbrauch und Gewalt Seite 19

11.2. Verfahrensregelung zum Rehabilitationsverfahren Seite 19

11.3. Schluss Seite 19

12. Kurzfassungen eines Verhaltenskodex mit möglichen Handlungsanweisungen

1) Kindeswohlgefährdung durch externe Personen Seite 21

2) Kindeswohlgefährdung durch päd. Personal Seite 22

3) Kindeswohlgefährdung durch Kinder Seite 23

13. Quellenangabe Seite 24

1. Vorwort

Der Schutz von Kindern vor Gewalt und anderen Gefahren geht uns alle an. Die Kinder verbringen viele Stunden in der Kita, daher ist es uns wichtig, dass sie sich sicher, geborgen fühlen und Vertrauen zu uns fassen bzw. aufbauen können. Aus diesem Grund sind der Kinderschutz und die Kinderrechte fest im Gesetz verankert und gehören zu den gesetzlichen Pflichten einer jeden Kindertageseinrichtung. Durch Maßnahmen der Prävention, sowie der Intervention wird der Schutz, der uns anvertrauten Kinder gewährleistet. In diesem Schutzkonzept sind die Kinderrechte und der Kinderschutz deutlich für unsere Einrichtung formuliert und verankert.

Es ist wichtig, dass die Kinder ernst genommen werden, ihre Meinung Gehör findet und ihr Wohlbefinden gewährleistet ist. Nur so tragen wir als pädagogisches Personal dazu bei, dass die Kinder sich zu starken, kompetenten, fröhlichen und sozialfähigen Menschen entwickeln. Von großer Bedeutung ist es, dass die Kinder die Möglichkeit besitzen, jederzeit ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten äußern zu können.

Dieses Schutzkonzept soll dem pädagogischen Personal die Richtung für ihre pädagogische Arbeit weisen, den Eltern Sicherheit, über den Schutz und die Rechte ihrer Kinder, geben. Nur durch einen transparenten und offenen Umgang mit dieser Thematik erreichen wir die optimale Sicherheit für alle Beteiligten.

Wir setzen uns entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen von Übergriffen zu schützen und den Zugriff auf Kinder für Täter und Täterinnen in den eigenen Reihen zu verhindern. Voraussetzung ist es, dass das Schutzkonzept allen Beteiligten bekannt ist und gemeinsam umgesetzt wird!

„Kinder haben ein Recht auf den heutigen Tag!

Er soll heiter sein, kindlich und sorglos!“

Janusz Korczak

2. Grundlagen des Schutzkonzeptes

2.1. § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie

diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2.2. § 45 SGB VIII Beschwerdeverfahren

Der Bundesgesetzgeber fordert in §45 SGB VIII, dass der Träger einer Kindertageseinrichtung als Mindestvoraussetzung Konzepte zur Beteiligung und zur Beschwerde vorweisen kann.

2.3. § 47 SGB VIII Meldepflichten

Der Träger einer Kindertageseinrichtung wird verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden.

2.4. § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer

Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 - b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

2.5. Artikel 9b BayKiBiG

(1) Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen

hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

2.6. § 13 AVBayKiBiG

(1) Kinder sollen lernen, auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung, ausreichend Bewegung und ausreichend Ruhe und Stille zu achten. Sie sollen Hygiene- und Körperpflegemaßnahmen einüben sowie sich Verhaltensweisen zur Verhütung von Krankheiten aneignen, unbelastet mit ihrer Sexualität umgehen und sich mit Gefahren im Alltag, insbesondere im Straßenverkehr, verständig auseinandersetzen. ³Richtiges Verhalten bei Bränden und Unfällen ist mit ihnen zu üben.

(2) Das pädagogische Personal klärt die Kinder über die Gefahren des Rauchens und über sonstige Suchtgefahren auf und trägt dafür Sorge, dass die Kinder in der Kindertageseinrichtung positive Vorbilder erleben. Der Träger stellt die Einhaltung des Rauchverbots in den Innenräumen und auf dem Gelände der Einrichtung nach Art. 3 Abs. 1 und 7 Satz 1 Nr. 2 des Gesundheitsschutzgesetzes sicher.

2.7. § 34 IfSG (10a)

Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

2.8. Artikel 1 und 2 GG Persönlichkeitsrechte

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

3. Differenzierung möglicher Formen von Gewalt

3.1. Grenzverletzungen

„Grenzverletzungen beschreiben in der Regel ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern, die die persönliche Grenze innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschreiten. Grenzüberschreitungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stressregulationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen entstehen.“²

Beispiele für Grenzverletzungen:

- Zwang zum Essen bzw. Aufessen
- verbale Androhung von Strafe- und Erziehungsmaßnahmen
- Kind vor die Tür stellen oder ausgrenzen
- Bloßstellen der Kinder vor der Gruppe
- Körperliche Übergriffe, wie das Kind am Arm ziehen oder schütteln
- Vernachlässigung, wie etwa unzureichender Wechsel von Windeln
- Mangelnde Versorgung mit Getränken und Nahrung

3.2. Übergriffe

„Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind vielmehr Ausdruck eines unzureichenden Respektes gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mangel und/oder Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs 7 eines Machtmissbrauchs (...)“.³ zit. Enders, Kossatz, Kelkel. ebd.

„Übergriffige Verhaltensweisen können vielerlei Gestalt annehmen. Sie überschreiten die innere Abwehr und können sowohl die Körperlichkeit und Sexualität verletzen, wie auch Schamgrenzen. Auch psychische Übergriffe wie massiv unter Druck setzen, Diffamierungen, Nichtbeachten usw. sind Kindeswohlgefährdend und gehören dazu. Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind Formen von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen. In Fällen von Übergriffen verpflichtet sich der Träger zur Intervention und dazu, in der Folge Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern.“⁴

²zit. Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.): Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen – Gefährdung von Kindeswohls innerhalb von Institutionen. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Kinder-_und_Jugendhilfe/doc/kinder-und-jugendschutz-ineinrichtungen_auflage-5_2022.pdf

³zit. ebd. S.4.

⁴zit. ebd. S. 4 und 5

4. Formen von Kindeswohlgefährdung

4.1. Körperliche Misshandlung

„Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen – vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügel, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken oder anderen Gegenständen, die zu einer nicht-zufälligen körperlichen Verletzung eines Kindes führen, wobei es vor allem zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen und zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen kommt.“⁵

4.2. Vernachlässigung

„Kindesvernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welche zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre.

Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichendem Wissen erfolgen. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (z.B. nach Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, die Sprache und/oder auf die Gesundheitsfürsorge und Beaufsichtigung des Kindes beziehen.“⁶

4.3. Seelische Misshandlung

„Seelische Gewalt ist die wohl häufigste Form von Kindesmisshandlung. Zugleich ist sie nur schwer zu definieren. Sicher ist, dass jede körperliche Misshandlung oder Vernachlässigung auch die Seele des Kindes schädigt. Seelische Verletzungen spielen daher bei allen Formen von Gewalt gegen Kinder eine zentrale Rolle. Während körperliche Verletzungen in den meisten Fällen heilen, wirken seelische Wunden oft ein Leben lang nach.

Seelische Misshandlungen bezeichnen grob ungeeignete und unzureichende altersunangemessene Handlungen, Haltungen und Beziehungsformen von Sorgeberechtigten gegenüber Kindern in Form von Ablehnung, Überforderung, Herabsetzung und Geringschätzung, Ängstigung und Terrorisierung, Isolierung, Korumpierung, Ausbeutung und Verweigerung von emotionaler Zuwendung und Unterstützung, wodurch das Bestreben eines Kindes, seine emotionalen, kognitiven und moralischen Entwicklungsbedürfnisse zu befriedigen, in einem Maße eingeschränkt und frustriert wird, dass seine gesamte Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt und schädigt.

Seelische Misshandlung kann aktiv erfolgen, wie im Fall verächtlicher Zurückweisung, oder passiv, wenn ein Kind zum Beispiel beständig ignoriert wird. Sie kann als akutes Geschehen auftreten oder als chronische Interaktionsmuster. Seelische Misshandlung kann sich als leicht erkennbarer, extremer Verhaltensakt zeigen oder subtile Formen

annehmen. In allen Fällen psychischer Gewalt geht es um ein wiederholtes oder dauerhaftes Verhaltensmuster, durch das dem Kind zu verstehen gegeben wird, es sei wertlos, ungewollt oder ungeliebt, mit schweren Fehlern behaftet oder nur dazu da, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.“⁷

4.4. Sexueller Missbrauch

„Sexueller Missbrauch ist eine, die geltenden Generationsschranken überschreitende, sexuelle Aktivität eines Erwachsenen oder Jugendlichen mit Minderjährigen in Form von Belästigung, Masturbation, oralem, analem oder genitalem Verkehr oder sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung sowie sexueller Ausbeutung durch Nötigen von Minderjährigen zur pornographischen Aktivitäten und Prostitution.“⁸

⁵zit. Mayerwald, Jörg (2013): Kinderschutz in der Kita- Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen und Erzieher. Freiburg in Breisgau: Verlag Herder GmbH, S.43

⁶zit. ebd. S. 47

⁷zit. ebd. S. 50

⁸zit. ebd. S.53

5. Strukturelle Maßnahmen des Trägers

5.1. Fachliche Information und Bildung der Mitarbeiter

Das erarbeitete Schutzkonzept wird in regelmäßigen Abständen im Team (mit allen Mitarbeiter*innen) besprochen, gegebenenfalls aktualisiert und unterschrieben. Auch durch Fortbildungen wird das Team mit Fragen zum Kinderschutz und zu den Kinderrechten sensibilisiert und geschult.

5.2. Neueinstellungen

5.2.1. Bewerbungsgespräch

Die Bewerber*innen werden über das aktuelle, vorhandene Schutzkonzept und dessen Inhalt informiert. Es wird sich über die Inhalte des Schutzkonzeptes ausgetauscht und als Grundlage des pädagogischen Handels deklariert.

5.2.2. Erweitertes Führungszeugnis

Im Laufe des Einstellungsverfahrens ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Der Träger fordert in regelmäßigen Abständen, bei laufender Tätigkeit, von allen Mitarbeiter*innen ein erweitertes Führungszeugnis.

5.2.3. Einarbeitung

Bei Aufnahme des neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten (auch Jahrespraktikant*innen) ein ausführliches Gespräch und eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Leitung statt. Das Schutzkonzept mit dessen Inhalten muss von allen Mitarbeiter*innen gelesen, verstanden und schriftlich bestätigt werden. Kurzzeitpraktikant*innen werden über die geltenden Schutzvereinbarungen von der Gruppenleitung informiert und müssen dies ebenfalls als Verstanden deklarieren und schriftlich bestätigen.

5.3. Arbeitsrechtliche Regelungen

Ein Missbrauch oder ein Übergriff wirken sich direkt auf das Arbeitsverhältnis der oder des Beschäftigten aus, hier genügt bereits der Versuch!

Auswirkungen sind z.B.:

- die fristlose bzw. ordentliche Kündigung.
- in Zweifelsfällen/Verdachtsfällen werden die Mitarbeiter*innen solange vom Dienst freigestellt, bis der Verdacht geklärt ist.

5.4. Zuständigkeit für Prävention und Intervention

In der KiTa Waldzweig Mühlhausen ist die Leitung für die Prävention und Intervention verantwortlich und zuständig. Sie dient als Vorbild für einen wertschätzenden und Grenzen achtenden Umgang mit den Kindern, Eltern und Kolleg*innen.

In allen Bereichen der Personalführung erleben wir die Prävention und die Intervention z.B. in der Personalauswahl, in Teamsitzungen, aber auch bei den jährlichen Mitarbeitergesprächen. Voraussetzung an alle Mitarbeiter*innen ist hier, ihre pädagogische Haltung und Professionalität zu reflektieren.

5.5. Kooperationspartner

In dringenden und schwierigen Fällen werden wir von Fachkräften in verschiedenen Fachberatungsstellen, wie z. B. das Jugendamt Erlangen-Höchstadt, das Bündnis für Familien, der Familienstützpunkt oder das KoKi Netzwerk für frühe Kindheit unterstützt bzw. beraten.

6. Maßnahmen der Einrichtung

6.1. Verhaltenskodex zur Prävention von Grenzverletzungen, Übergriffen und jegliche Formen von Kindeswohlgefährdung

Das Ziel dieser Verhaltensvorschrift ist es, die Kinder und Kolleg*innen vor Grenzverletzungen, Übergriffen und vor Kindeswohlgefährdungen zu schützen. Damit dies gelingt, ist dieser Verhaltenskodex eine verbindliche Verpflichtung und Bestandteil des Arbeitsverhältnisses. Dies gilt auch für ehrenamtlich Tätige und Praktikant*innen.

VERHALTENSKODEX

Wir verpflichten uns, die Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Auch auf Zeichen der Vernachlässigung wird dabei geachtet.

Die Intimsphäre, das Schamgefühl, sowie die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder werden wahr und ernst genommen! Wir respektieren und akzeptieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit der Gruppenmitglieder und treten ihnen mit Respekt und Wertschätzung gegenüber.

Gemeinsam unterstützen wir Jungen und Mädchen in ihrer Entwicklung und bieten ihnen die Möglichkeit, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört das Recht klare Grenzen zu setzen und der offene Umgang mit der Sexualität.

Auf verbales, nonverbales, abwertendes und ausgrenzendes Verhalten wird verzichtet. Gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten wird aktiv Stellung bezogen.

Wir werden uns gegenseitig und/oder im Team reflektieren und auf Situationen ansprechen, die mit dieser Verhaltensvorschrift nicht im Einklang stehen, um ein offenes Miteinander in der Gruppe oder im Team zu schaffen / zu erhalten. Beschwerden und Hinweise von Teammitgliedern, Eltern, Praktikant*innen und anderen Personen werden ernst genommen!

6.2. Verantwortlichkeit jedes Mitarbeiters

Für jedes einzelne Teammitglied besteht die Verpflichtung, sich über die gesetzlichen Grundlagen, die Kinderrechte und die Möglichkeiten der Unterstützung zu informieren. Sie sind dazu angehalten / aufgefordert sich mit persönlichen Grenzen und eigenen Vorstellungen über Grenzverletzungen, Übergriffen und allen Formen der Kindeswohlgefährdung auseinander zu setzen. Ausreichend Raum bieten hierfür die regelmäßigen Teamsitzungen.

6.3. Pädagogische Konzeption

Nicht nur der bayerische Bildungs- und Erziehungsplan, sondern auch unsere Einrichtungskonzeption dient als Grundlage unserer pädagogischen Arbeit, der Elternarbeit und der Teamarbeit in der KiTa. Das Konzept legt die pädagogischen Schwerpunkte fest und gibt dem Personal eine professionelle Richtlinie vor. Sie dient zur Festsetzung von Standards und zur Qualitätssicherung. Die pädagogische Konzeption wird im Rahmen des Schutzkonzeptes regelmäßig überprüft und aktualisiert.

7. Schutzvereinbarungsrichtlinien für die päd. Arbeit

7.1. Professionelle Beziehungsgestaltung

Bei der Gestaltung des Alltags wird auf Abwechslung der Aufgaben unter den Mitarbeitern geachtet. Eine Bevorzugung von Kindern wird vermieden und auf Gleichberechtigung der Kinder wird Wert gelegt.

Falls das Personal von Kindern Geheimnisse erfährt, welche die Kindesentwicklung und dessen Schutz beeinträchtigt, wird dies umgehend der Leitung mitgeteilt und wenn notwendig im Team thematisiert.

Bei Privatkontakt mit den Familien und den uns anvertrauten Kindern, wird dies transparent und offen im Team kommuniziert.

Bei Unternehmungen mit den Kindern, außerhalb der KiTa (Ausflüge, Spaziergänge, Einkäufe etc.), wird die Leitung immer informiert.

7.2. Angemessenes Verhalten von Nähe und Distanz

Bei Bedarf bieten wir den Kindern eine emotionale und körperliche Zuwendung an. Die Kinder entscheiden selbst, ob sie das Angebot der emotionalen/körperlichen Nähe annehmen möchten. (Umarmungen, auf den Schoß setzen usw.).

Wir achten dabei auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz. Das Küssen der Kinder stellt eine Überschreitung des professionellen Umgangs und der Beziehung dar. Wichtig ist dabei auch, dass die Kinder mit vollständigem Vornamen angesprochen und benannt werden.

Die Kinder benötigen ein klares Aufzeigen unserer Grenzen bei distanzlosem Verhalten und Wahren der Intimbereiche. Hierfür werden die Kinder dazu angehalten, ihre Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen Anderer zu akzeptieren.

Nur so gelingt es den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten zu vermitteln.

7.3. Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen/Toilettensituationen

Die Pflegesituationen von Wickelkindern finden in einem geschützten Raum statt.

Der Wunsch von Kindern nach einer bestimmten Pflegeperson wird, nach Möglichkeit, berücksichtigt. Falls andere Kinder das Wickelkind begleiten möchten, darf dies nur mit Zustimmung des Wickelkindes erfolgen.

Die Wickelsituation wird so angenehm wie möglich gestaltet und sprachlich von der Pflegeperson begleitet.

Vor Öffnung der Toilettentüre oder beim Eintreten meldet sich das Personal und bietet seine Hilfe zum Toilettengang an. Um einen ungestörten Toilettengang zu ermöglichen, werden die Körperteile der Kinder korrekt benannt.

Neue pädagogische Mitarbeiter*innen und Jahrespraktikant*innen werden erst zum Wickeln nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlernphase hinzugezogen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kindes kann eine Ausnahme diesbezüglich vorgenommen werden. Kurzzeitpraktikant*innen werden beim Wickeldienst nicht berücksichtigt!

7.4. Ruhezeit / Schlafsituation

Die (Krippen)Kinder tragen beim Schlafen Windeln, Body, Unterwäsche und/oder Schlafkleider. Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz.

Bei Bedarf legen oder setzen wir uns in der Schlafenszeit zu einem Kind. Dabei wird das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes gewahrt. Jeder Einzelne ist sich stets eines professionellen Nähe- und Distanzverhältnisses bewusst.

Der Schlafrum wird nicht verschlossen. In der Schlafenszeit wird der Raum von mind. einer pädagogischen Kraft bewacht. Im Kindergarten ist steht ein Babyphone im

Schlafräum, sodass immer eine Verbindung/Überwachung zu den Schlafkindern besteht.

7.5. Eingewöhnung / Konflikt- und Gefährdungssituationen

In der Eingewöhnung und beim Ankommen ist es in manchen Situationen notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment z.B. aufgrund der Trennung vom Elternteil nicht möchte. In Konflikt- und Gefährdungssituationen kann es dazu kommen, Kinder körperlich zu begrenzen. Diese Situationen finden immer im Beisein anderer päd. Mitarbeiter*innen statt.

Falls ein Kind eine Auszeit nimmt, findet dies in offenen und einsehbaren Bereichen statt. Dabei geht es uns darum, Kinder aus für sie stressigen Konfliktsituationen herauszunehmen und nicht zu bestrafen.

Die Kinder erleben Konsequenzen, die stets kindgerecht, altersadäquat und vor allem für sie nachvollziehbar sind.

Abweichungen von Schutzvereinbarungen werden immer mit der Leitung und dem Team besprochen.⁹

7.6. Personalschlüssel

Auch der Personalschlüssel in jeder Einrichtung ist wichtig und dient zur Einhaltung des Schutzkonzeptes. In Bayern ist der Einstellungsschlüssel je 11,0 Buchungszeitstunden der angemeldeten Kinder jeweils mindestens eine Arbeitsstunde des pädagogischen Personals anzusetzen. (Anstellungsschlüssel von 1: 11,0).

Um die Aufsichtspflicht und dem Auftrag des Kinderschutzes gerecht zu werden, muss der Einstellungsschlüssel, trotz eventueller Personalknappheit, eingehalten und beachtet werden. Gegebenenfalls sind Anpassungen vorzunehmen.

⁹vgl. Kreisjugendring München-Stadt (Hrsg.) (2018): Abenteuer gern Kindertageseinrichtungen im KJR München Stadt-Schutzkonzept Abenteuerkids gern. München: S. 1-18. https://www.kjr-m.de/wp-content/uploads/2020/05/Schutzkonzept_Abenteuerkids_Gern_2019.pdf

8. Die Kinderrechte

8.1. Die wichtigsten Kinderrechte in Kurzform

Am 20. November 1989 wurden die Kinderrechte von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet.

Die Kinderrechtskonvention steht für Achtung und Verantwortlichkeit der internationalen Staatengemeinschaft gegenüber Kindern in aller Welt. Keinem Kind sollen diese Kinderrechte vorenthalten werden. Kinderrechte sind Menschenrechte und somit hat jedes Kind gemäß der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf:

- gewaltfreie Erziehung
- Entfaltung seiner Persönlichkeit
- Ernährung
- Fürsorge
- Partizipation
- freie Meinungsäußerung
- Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt
- staatliche Unterstützung bei Erziehungsproblemen

8.2. Partizipation

Wichtiger Bestandteil unser päd. Arbeit ist es, den Kindern das Partizipieren in alltäglichen Angelegenheiten zu ermöglichen. So erhalten sie die Möglichkeiten, nach ihrem Entwicklungs- und Wissensstand, über das eigene Leben und das Leben in der Gemeinschaft mit zu gestalten.

Durch unsere päd. Haltung wollen wir eine Atmosphäre schaffen, die Demokratie für die Kinder erlebbar macht und dabei hilft, die Fähigkeiten von Kindern zu unterstützen und auszubauen. Durch das Praktizieren von Partizipation werden die Kinder altersgerecht begleitet, um ihre Situationen einzuschätzen, Wünsche zu artikulieren und dabei auch die Situation Anderer wahrzunehmen. Die Kinder erlernen die Fähigkeit, ihre Anliegen durchzusetzen und Verantwortung zu übernehmen. Dies sind Fähig- und Fertigkeiten, die wir in jedem Lebensalter benötigen, um in unserem Leben und in der Gesellschaft selbstbewusst und verantwortungsvoll zu handeln.

Damit sich die Kinder im Kitaalltag beteiligen können, brauchen sie pädagogisches Personal, welches sie begleitet, ermutigt und unterstützt, ihre eigenen Interessen, Wünsche und Ideen zu entwickeln, zu benennen und einzubringen.

Durch das feste Verankern von Partizipation in unserer Konzeption wird unsere Einrichtung zu einem demokratischen Begegnungsort, an dem Kinder das Recht haben ihre Meinung zu äußern und ihre Interessen gewahrt werden.

Den Kindern wird die Möglichkeit gegeben, sich frei zu entscheiden, in welchem Spielbereich und mit wem sie spielen möchten. Wir legen großen Wert darauf, dass alle unabhängig von Alter, Geschlecht und Herkunft, Bildungsstand etc. an Entscheidungsprozessen beteiligt werden. Das „NEIN“ sagen dürfen, gehört zu einer

wichtigen Voraussetzung der Kinder. Bei Angeboten und gezielten Aktivitäten ist die Teilnahme der Kinder freiwillig. Die Kinder haben jederzeit das Recht Unwohlsein zu äußern und die Aktivität abubrechen.

8.3. Präventive Angebote für Kinder

Uns ist es sehr wichtig, dass die Kinder vielfältige Möglichkeiten besitzen, das Kindergarten-/Krippengeschehen aktiv mitzugestalten und konstruktive Formen der Konfliktlösung erfahren und kennen lernen.

Die Kinder bekommen die Möglichkeit ihre individuellen Stärken zu entwickeln, zu entfalten und gleichzeitig die Zugehörigkeit zur Gruppe zu erleben.

Die Teilnahme an Angeboten, Aktivitäten und Projekten, die nicht die Tagesstruktur (Essens- und Schlafsituation) betreffen, ist freiwillig. Dadurch erfahren die Kinder die Möglichkeit viele Situationen selbst zu gestalten.

Die Kinder können herausfinden, wo ihre Interessen liegen und was ihnen wichtig ist. Sie bestimmen selbst, was und wieviel sie essen möchten, bei welchen Aktivitäten sie teilnehmen und wie lange sie sich mit einer Aktion beschäftigen.

Bei gemeinsamen Sing- und Spielrunden werden die Kinder in der Lied- und Spielentscheidung miteinbezogen.

Die Kinder erleben uns als Partner bei der Suche nach Autonomie. Sie werden in ihrem Streben nach Selbstständigkeit und Selbstbestimmung unterstützt, begleitet und gefördert.

„Das Kind hat das Recht, ernst genommen, nach seiner Meinung und seinem Einverständnis gefragt zu werden!“

Janusz Korczak

8.4. Beschwerden

Beschwerden und Anliegen werden von den Kindern auf vielfältiger Weise geäußert. Bereits die kleinsten Kinder artikulieren und äußern ihre Beschwerden mit Hilfe von Gestik, Mimik, Körpersprache und durch Weinen und Schreien. Beschwerden und Anliegen von Seiten der Eltern, Kindern und Mitarbeiter*innen werden selbstverständlich ernst genommen und unverzüglich besprochen.

Über die E-Mail-Adresse unserer Kita: kitawaldzwerge@markt-muehlhausen.de besteht ebenfalls die Möglichkeit Anregungen und Kritik zu äußern. Die Mailadresse ist allen Familien und Mitarbeitern bekannt und auch auf der Homepage unserer KiTa veröffentlicht.¹⁰

¹⁰vgl. ebd. S.1-18

9. Räumlichkeiten

9.1. Toiletten- und Wickelbereich

In diesen Bereich ist es besonders wichtig, die Intimsphäre der Kinder zu beachten und zu berücksichtigen. Die Kinder ziehen sich in diesen Bereichen ganz oder teilweise aus. Vor Blicken Anderer sind die Kinder geschützt, dennoch sind die Räumlichkeiten einsehbar und werden nicht abgeschlossen.

Eltern und andere Personen, die die KiTa besuchen, haben keinen bzw. eingeschränkten Zutritt zu den Toiletten- und Wickelbereichen. Für ihren Toilettengang steht eine Gästetoilette zur Verfügung.

Wenn die Eltern ihre Kinder zum Toilettengang begleiten oder wickeln möchten, müssen sie vorher abfragen, ob sich andere Kinder in diesem Bereich aufhalten. Falls sich andere Kinder darin befinden, bitten wir darum, dass eine päd. Person ihr Kind auf die Toilette begleitet, damit die Intimsphäre der Kinder geschützt bleibt. Oder solange gewartet werden muss, bis die Bereiche wieder frei zugänglich sind.

9.2. Schlafbereiche

Die Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, dürfen sich in der Regel nicht in den Schlafräumen der Kinder aufhalten.

9.3. Gruppenräume, Nebenräume, Garderoben, Flur, Turnhalle, Außenbereich

Die Nebenräume und Gruppenräume sind einsehbar und dürfen in der Eingewöhnungszeit von den Eltern betreten werden.

Im Garderobebereich und im Flur können sich die Eltern aufhalten.

In diesen Bereichen sind die Kinder angemessen bekleidet, um die Privatsphäre der Kinder zu schützen.

Im Außengelände dürfen sich die Eltern und andere Personen, die unsere Einrichtung besuchen, in der Bring- und Abholzeit aufhalten.

Beim „Baden“ im Sommer müssen die Kinder mind. eine Windel oder ein Höschen tragen und die Mädchen zusätzlich ein (Bade)Shirt.

9.4. Öffentliche Räume

Während des Aufenthalts von Kindern im öffentlichen Raum, z.B. auf dem Spielplatz, beim Spaziergang usw. sind alle Kinder angemessen bekleidet.

10. Zusammenarbeit mit den Eltern

10.1. Ziel der Elternarbeit

Ziel unserer Elternarbeit im Rahmen des Schutzkonzeptes, ist es die Eltern für die Wichtigkeit der gemeinsamen Umsetzung und der präventiven Maßnahmen unserer KiTa zu sensibilisieren und zu gewinnen.

Gleichzeitig möchten wir die Eltern auf die Kinderrechte und die Möglichkeiten der Partizipation aufmerksam machen.

Die Eltern werden darüber informiert, dass die aktuellen Versionen der pädagogischen Konzeption und des Schutzkonzeptes zur Ansicht in der KiTa Waldzwerge Mühlhausen ausliegen und auf der Homepage veröffentlicht sind.

Die Eltern und andere Personen, die unsere Einrichtung besuchen, werden dazu angehalten, dass sie nur ihrem eigenen Kind helfen sollen. Ihnen ist nicht gestattet, anderen Kindern in Toiletten- und Pflegesituationen zu helfen. Falls ein Kind Hilfe benötigt, melden die Eltern es einem pädagogischen Teammitglied.

10.2. Elternabende

Die Eltern werden beim ersten Elternabend und beim Aufnahmegespräch über das Schutzkonzept aufgeklärt und informiert.

Bei Bedarf können thematische Elternabende zur Prävention von Grenzverletzungen, Übergriffen, körperlichen Misshandlungen, Vernachlässigung, seelischen Misshandlungen und sexuellem Missbrauch, sowie zu den Themen körperliche Gewalt und Mobbing stattfinden.

10.3. Elterngespräche

Bei allen Elterngesprächen besteht die Möglichkeit, über alle Formen von Gewalt und Kindeswohlgefährdung zu sprechen und sich über Präventionsmaßnahmen und Kinderrechte zu informieren.¹¹

¹¹vgl. Kreisjugendring München-Stadt (Hrsg.) (2018): Abenteuer Gern Kindertageseinrichtungen im KJR München Stadt-Schutzkonzept Abenteuerkids Gern. München. S.1-18

11. Intervention

11.1. Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriff und Gewalt durch Fachkräfte in der Institution

- Ruhe bewahren und die Situation nicht interpretieren
- schriftliche Notizen erstellen: was ist aufgefallen und/oder haben die Kinder geäußert. In welchem Zusammenhang sind die Aussagen gefallen. Wurden sie spontan oder durch bestimmte Ereignisse/Themen berichtet. Was wurde gesehen und/oder gehört. Wann und wo wurde die Beobachtung gemacht und welche Personen waren involviert.
- verpflichtende Information an die Leitung weitergeben. Sie entscheidet über die nächsten konkreten Schritte.
- sollte die Leitung in Verdacht stehen, muss der Träger (Bürgermeister) informiert werden.
- halten Sie Kontakt zu dem Mädchen oder Jungen, aber tätigen Sie keine Versprechungen zur Geheimhaltung
- Stellen Sie bei keiner Form der Kindeswohlgefährdung die Verdachtsperson zur Rede. Dadurch entsteht eine zusätzliche Gefährdung des Kindes.
- Bei Beobachten von Grenzverletzungen oder Übergriffen durch Kolleg*innen ist jedoch ein sofortiges Eingreifen notwendig.
- Gespräche mit den betroffenen Mitarbeiter*innen und Eltern/Sorgeberechtigten sind zu führen.
- erhärtet oder bestätigt eine interne Gefährdungsbeurteilung die Vermutung, muss unverzüglich eine externe Fachkraft oder die Strafverfolgungsbehörde eingeschaltet werden.
- die in Punkt 5.4. „Arbeitsrechtliche Regelungen“ genannte Punkte greifen.
- wenn sich der Verdacht nicht bestätigt, greift die Verfahrensregelung zum Rehabilitationsverfahren.
- eine abschließende Reflexion und Aufklärung im Team sind durchzuführen

11.2. Verfahrensregelung zum Rehabilitationsverfahren

Bei nicht bestätigtem Verdacht ist es Aufgabe der Leitung und des Trägers, das Rehabilitationsverfahren durchzuführen. Das Team muss ausführlich von der Leitung über das Verfahren informiert werden. Die Ausräumung/Beseitigung des Verdachtes muss der höchsten Priorität entsprechen und der Schwerpunkt des Verfahrens sein. Die einzelnen Schritte müssen protokolliert werden.¹²

11.3. Schluss

Jedes Kind hat ein Anrecht auf Schutz vor Gewalt und gefährdenden Einflüssen. Diesen Schutzauftrag haben alle Personen zu erfüllen, die die Verantwortung für die Kinder tragen, so auch wir als Kindertageseinrichtung. Unsere Aufgabe ist es, Anzeichen für eine Gefährdung frühzeitig zu erkennen, rechtzeitig Hilfe in die Wege zu leiten und Schaden vom Kind abzuwenden. Der Kinderschutz ist Bestandteil unserer

pädagogischen Arbeit mit den Kindern und deren Familien. Es geht uns vor allem darum, die Kinder in ihrer sozialen und emotionalen Entwicklung zu fördern und sie dabei zu unterstützen sich zu starken Persönlichkeiten zu entwickeln, um Gewalt und andere Formen der Gefährdung abzuwenden.

¹²vgl. Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.): Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen -Gefährdung von Kindeswohl innerhalb von Institutionen. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Kinder-_und_Jugendhilfe/doc/kinder-und-jugendschutz-ineinrichtungen_aufgabe-5_2022.pdf

12. Kurzfassungen eines Verhaltenskodex mit möglichen Handlungsanweisungen

1) Kindeswohlgefährdung durch externe Personen

	Vorgehensweise	Verantwortung
1.Schritt	Wahrnehmung: Wer, Was, Wann, Wo	Mitarbeiter
2.Schritt	Info und Austausch mit den Teamkolleg*innen	Mitarbeiter
3. Schritt	Info und Austausch mit der Kita-Leitung	Mitarbeiter
4. Schritt	Akute Gefährdung? Ja: Meldung an den Träger und sofortige Meldung an das Jugendamt Nein: Meldung an den Träger und Besprechung/Austausch	Kita-Leitung
5. Schritt	Elterngespräch/Gespräch mit Sorgeberechtigten Termin für Rücksprachen	Mitarbeiter, Leitung, päd. Fachberatung
6. Schritt	Kooperation zwischen Kita, Eltern + Beratungsstellen, Vereinbarungen treffen, Unterstützungen anbieten, Schritte festhalten	Mitarbeiter, Leitung, päd. Fachberatung
7. Schritt	Termin für Rückmeldung	Mitarbeiter, Leitung, päd. Fachberatung

2) Kindeswohlgefährdung durch päd. Personal

	Vorgehensweise	Verantwortung
1.Schritt	Wahrnehmung: Wer, Was, Wann, Wo	Mitarbeiter
2.Schritt	Info an Kita-Leitung → Information an Träger	Mitarbeiter, Leitung
3. Schritt	Unverzügliche Abklärung der Fakten 1. klärendes Gespräch mit verdächtigtem Mitarbeiter 2. ggf. Gespräch mit beteiligtem Mitarbeiter und Zeugen	Mitarbeiter, Leitung
4. Schritt	Einschätzung des Gefährdungsrisikos – liegt eine begründete Vermutung vor? Nein: Mitteilung an den Träger und Aufarbeitung des Vorfalls Ja: Schritt 5	Kita-Leitung
5. Schritt	Sofortmaßnahmen zur Beendigung der Gefährdung zum Schutz des Kindes. (Kontakt unterbinden, organisatorische Maßnahmen) → Eltern des betroffenen Kindes informieren	Leitung, Träger
6. Schritt	Mitteilung an das Team	Leitung
7. Schritt	Elterngespräch mit Terminvereinbarung für Rücksprachen	Leitung
8. Schritt	Aufarbeitung des Vorfalls mit dem Mitarbeiter, Leitung / ggf. Träger mit Unterstützungsleistungen Alle weiteren Schritte und Maßnahmen übernehmen die Leitung, der Träger, Fachbereichsleitungen	

3) Kindeswohlgefährdung durch Kinder

	Vorgehensweise	Verantwortung
1.Schritt	Wahrnehmung: Wer, Was, Wann, Wo	Mitarbeiter
2.Schritt	Info und Austausch mit den Teamkolleg*innen	Mitarbeiter
3. Schritt	Info und Austausch mit der Kita-Leitung ➔ Info an Träger und LRA	Mitarbeiter, Leitung
4. Schritt	Unverzügliches abklären der Fakten - Gespräche mit allen beteiligten Kindern - Gespräch mit geschädigten Kindern - Gespräch mit Beschuldigten	Mitarbeiter, Kita- Leitung
5. Schritt	Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Sofortmaßnahmen zur Beendigung der Gefährdung	Mitarbeiter
6. Schritt	Eltern des/r betroffenen/r Kind/er informieren	Mitarbeiter, Leitung
7. Schritt	Elterngespräche, Angebot von Aufarbeitungs- und Unterstützungsleistungen durch Fachkräfte anbieten	Mitarbeiter, Leitung
8. Schritt	Information an Kitaaufsicht / Fachberatungsstellen	Leitung
9. Schritt	Verstärkte Beobachtung im Tagesablauf und spielerische Aufarbeitung mit Kindern in Gesprächen, im Spiel, päd. Angebote	Mitarbeiter
10. Schritt	Termin für Elterngespräch	Mitarbeiter, Leitung

13. Quellenangabe

Dem Schutzkonzept liegen folgende Quellen zugrunde:

- Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.): Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen -Gefährdung von Kindeswohls innerhalb von Institutionen. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Kinder-_und_Jugendhilfe/doc/kinder-und-jugendschutz-ineinrichtungen_auflage-5_2022.pdf
- Kreisjugendring München-Stadt (Hrsg.): Abenteuer gern Kindertageseinrichtungen im KJR München Stadt-Schutzkonzept Abenteuerkids gern. München: S. 1-18. https://www.kjr-m.de/wp-content/uploads/2020/05/Schutzkonzept_Abenteuerkids_Gern_2019.pdf
- Mayerwald, Jörg (2013): Kinderschutz in der Kita – Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen und Erzieher. Freiburg in Breisgau, Verlag Herder GmbH
- Zitate von Janusz Korczak
- Familienwegweiser Auflage 2022 (Der familienfreundliche Landkreis Erlangen-Höchststadt)
- Kinderschutzkonzept der Kita Himmelszelt (Bad Heilbrunn)